

Satzung des Vereins für Umwelt- und Naturschutz Untergrombach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Umwelt- und Naturschutz Untergrombach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal, Stadtteil Untergrombach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung, Schaffung und Pflege von Naturschutzgebieten, Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und deren Wanderungen, sowie allgemeine Maßnahmen für den Umwelt- und Naturschutz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein versteht sich als tätiger Verein. Entsprechend den anstehenden Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet.

- (1) Die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung soll gepflegt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Arbeit des Vereins werden offen gelegt.
- (3) Der Verein arbeitet unabhängig und überparteilich. Er ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern entsprechend den anstehenden Aufgaben (z. B. Presse- und Jugendarbeit).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier vertreten. Je 2 Vorstandsmitglieder zusammen sind zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dem Vorstand das Misstrauen aussprechen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(1) Beitrag zahlen nur Personen mit eigenem Einkommen.

(2) Für Schüler und Studenten besteht Beitragsfreiheit.

(3) Für Familien besteht nur für eine Person Beitragspflicht.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung eine einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.

§ 12 Versammlungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Anschluss an einen Dachverband

(1) Der Verein lehnt vorerst einen Anschluss an einen Dachverband ab. Die Eigenständigkeit des Vereins soll gewahrt bleiben.

(2) Ein Anschluss an einen Dachverband kann zu einem späteren Zeitpunkt durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitglieder erfolgen.

(3) Damit ist jedoch der Erfahrungsaustausch und eine fruchtbare Zusammenarbeit gebietsüberschreitend nicht ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die es ausschließlich und unmittelbar für den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden hat.